

heftiger Klassenausinandersetzungen und komplizierten Kampfes der UdSSR und der volksdemokratischen Staaten gegen die Bestrebungen der imperialistischen Mächte erfolgte, den Sozialismus „zurückzurollen“, festigte die Positionen der jungen Arbeiter-und-Bauern-Macht auf deutschem Boden. Die DDR - seit 1950 gleichberechtigtes Mitglied des RGW und Mitbegründer der im Mai 1955 geschaffenen Warschauer Vertragsorganisation - vollzog einen weiteren wichtigen Schritt der Eingliederung in die Gemeinschaft sozialistischer Länder. Sie konnte nunmehr von einer festeren Grundlage aus den sozialistischen Aufbau im Innern weiterführen und aktiv am Ringen um die Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Europa teilnehmen.

Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland: am 11. 12. 1973 in Prag für die CSSR von Ministerpräsident L. Strougal und Außenminister B. Chňoupek, für die BRD von Bundeskanzler W. Brandt und Außenminister W. Scheel unterzeichnet. Mit Wirkung vom gleichen Tage wurde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen vereinbart. Während die DDR bereits unmittelbar nach ihrer Gründung freundschaftliche Beziehungen mit der CSSR herstellte, lehnte dies die BRD ab. Ihre Regierungen wiesen alle Vorschläge der CSSR zur Normalisierung der Beziehungen zurück. Die von CDU/CSU geführten Regierungen weigerten sich, die Ungültigkeit des —► *Münchener Abkommens 1938* vom 29. 9. 1938 anzuerkennen, und sie ermunterten die Tätigkeit reванchistischer Kräfte, die gegenüber der CSSR territoriale und andere Forderungen stellten. Erst 1969 entstanden mit der SPD/FDP-Regierung Voraussetzungen für eine Normalisie-

rung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und der BRD. Nach Abschluß des —► *Vertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland* und des —► *Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland* über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen begannen auf Initiative der CSSR mit der BRD Verhandlungen, die sehr kompliziert verliefen und zweieinhalb Jahre währten. In der Präambel des V. drücken beide Seiten den festen Willen aus, mit der unheilvollen Vergangenheit in ihren Beziehungen, vor allem im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg, ein Ende zu machen und dauerhafte Grundlagen für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu schaffen. Die BRD erkannte im V. an, daß das Münchner Abkommen der „Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde“. Im Art. I betrachten die Signatarstaaten das Münchner Abkommen „im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen entsprechend diesem Vertrag als nichtig“. Beide Seiten übernehmen im Art. III die Verpflichtung, „sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der Sicherheit in Europa und in der Welt von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten“ zu lassen, „ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln (zu) lösen und sich in Fragen, die die europäische und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen der Drohung mit Gewalt (zu) enthalten“. Sie bekräftigen im Art. IV „die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer territo-